

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Celle vom 02.11.1995 i.d.F. der Änderung vom 28.11.2019 mit Wirkung ab dem 13.10.2022

<i>Organisationseinheit:</i> FB 6 Verkehr und Technische Dienste <i>Zuständigkeit:</i> Stadtbaurätin Elena Kuhls	<i>Datum:</i> 20.10.2025
---	-----------------------------

**Ziele:**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Klima, Umwelt, Verkehr und technische Dienste	05.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss	02.12.2025	N
Rat der Stadt Celle	03.12.2025	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Celle.

**Sachverhalt:**

Aus Gründen der Gebührenkonstanz und der Planbarkeit für die Gebührenpflichtigen hat der Rat der Stadt Celle am 28.10.2019 beschlossen, die Gebühren für die Straßenreinigung im Rahmen der Vorschriften des NKAG über drei Jahre festzulegen.

Auf Basis der Betriebsergebnisse der Jahre 2022, 2023 und 2024, der prognostizierten Kostensteigerungen für die Jahre 2025-2028, sowie der gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 NKAG zu berücksichtigenden Defizite aus den Jahren 2022 – 2024 wird vorgeschlagen, die Gebühren für die Straßenreinigung für die Jahre 2026 - 2028 wie in der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) aufgeführt anzupassen.

In § 5 der Satzung (Anlage 2) sind die geänderten Gebührensätze in den jeweiligen Reinigungsklassen entsprechend aufgeführt.

**Anlage/n**

1	Straßenreinigung Kalkulation 2026-2028 (Erweiterung)
2	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung 2026_ff

## Gebührenbedarfsrechnung Straßenreinigung 2026, 2027 und 2028

Gemäß § 5 NKAG sind Kommunen verpflichtet, kostendeckende Gebühren zu erheben.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 NKAG erfolgt die Kalkulation der Gebühren für einen Zeitraum von drei Jahren im Voraus. Dafür wurden die Betriebsergebnisse der Jahre 2022, 2023 und 2024 als Normkosten zugrundegelegt und mittels Preis- und Tarifsteigerungen für drei Jahre hochgerechnet sowie um sonstige, für den Kalkulationszeitraum bekannte Entwicklungen ergänzt.

Die Frontmeter sind im Vergleich zur letzten Kalkulation nahezu konstant geblieben.

Die in der Kalkulation berücksichtigten Überschüsse und Defizite der Vorjahre wirken sich im Ganzen negativ auf die Gebühren aus. Insbesondere im Abrechnungsjahr 2022 ist anzumerken, dass die vorige, gültige Gebührensatzung geltend war (Reinigungsklasse III = 3,11€) und die zwischenzeitlich deutlichen Preisanstiege sowie Tarifsteigerungen dort noch ungedämpft für ein stark defizitäres Betriebsergebnis sorgen. Nachgelagerte Inflationsauswirkungen sind zwar im Jahr 2023 nach der Neukalkulation noch nicht voll ersichtlich, aber in der Tendenz für 2024 bereits deutlich erkennbar und im Verlauf auch für das Jahr 2025 zu erwarten. Ferner ist der geplante Umzug in den neuen Bauhof in den gebühreumlagefähigen Anteilen mit einer Gebührenerhöhung verbunden.

Der ab 2018 gesetzlich auf 25% festgeschriebene Gemeindeanteil (öffentliches Interesse an der Reinigung der Straßen) wirkt sich gebührenmindernd aus.

In der Kalkulation berücksichtigte Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren:

Aus 2022:	-	349.420 €
Aus 2023:		82.488 €
Aus 2024:	-	100.994 €

Eventuelle, im Kalkulationszeitraum anfallende Überschüsse oder Defizite werden nach § 5 Absatz 1 Satz 3 NKAG innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraumes ausgeglichen.

### **Berücksichtigte Kostensteigerungen\***

	2025	2026	2027	2028
<i>Personalkosten</i>	2,32%	2,89%	2,18%	2,60%
<i>Sachkosten</i>	2,00%	2,00%	2,03%	2,03%

\*Basis sind bekannte Tarifabschlüsse, allg. Preisentwicklungen im mehrjährigen Durchschnitt sowie vorliegende Prognosen

**Zusammensetzung der Straßenreinigungskosten**

	IST AVG 2022-24	Kalk. 2026	Kalk. 2027	Kalk. 2028
<i>Reinigung der Außenbezirke</i>	2.185.391	2.498.186	2.687.196	2.818.499
<i>Reinigung der Innenstadt</i>	473.546	541.897	582.968	611.756
<i>Reinigung der Radwege</i>	94.891	107.583	115.610	120.790
	<b>2.753.828</b>	<b>3.147.665</b>	<b>3.385.774</b>	<b>3.551.044</b>

**Zusammensetzung des Gebührenmaßstabes (Frontmeter)**

	Reinigungen p. a.	Faktor	Frontmeter	gewichtet
Reinigungsklasse I	312	6	6.587 m	39.522 m
Reinigungsklasse II	52 ggf. mehr	1	13.549 m	13.549 m
Reinigungsklasse III	26 ggf. mehr	0,5	433.694 m	216.847 m
<b>Frontmeter gesamt</b>				<b>269.918 m</b>

**Ermittlung der Gebühr für die Jahre 2026 ff.**

		Kalk. 2026	Kalk. 2027	Kalk. 2028
Leistungskosten brutto (s. o.)		3.147.665	3.385.774	3.551.044
abzgl. öffentliches Interesse an d. Straßenreinigung	25%	786.916	846.444	887.761
gebührenrelevante Kosten		2.360.749	2.539.331	2.663.283
Ergebnisvortrag	-	349.420	82.488 -	100.994
Leistungskosten netto		2.710.169	2.456.843	2.764.277
Mittelwert aus drei Jahren				2.643.763
<i>Vergleich Mittelwert Vorkalkulation (Prognose)</i>				<i>2.151.366</i>
Gebührenmaßstab (Gesamt)				269.918 m
<i>Gebührenmaßstab Vorkalkulation</i>				<i>269.436 m</i>
Kalkulierte Gebühr je Frontmeter Klasse I				58,76 €
Kalkulierte Gebühr je Frontmeter Klasse II				9,79 €
Kalkulierte Gebühr je Frontmeter Klasse III				<b>4,90 €</b>
bisherige Gebühr Klasse III				<b>3,99 €</b>

**Gebührensätze im Zeitverlauf**

	2023	2024	2025	2026 ff.
Reinigungsklasse I		47,90		58,76 €
Reinigungsklasse II		7,98		9,79 €
Reinigungsklasse III		3,99		4,90 €

# Darstellung der Gebührenentwicklung

## Zusammenfassung:

Referenz: Reinigungsklasse III

<b>Bisherige Gebühr:</b>		<b>3,99 €</b>
<b>Neuer Gebührenvorschlag:</b>		<b>4,90 €</b>
<b>Differenz</b>	<b>22,74%</b>	<b>0,91 €</b>

davon entfallen auf:

1) Anrechnung Ergebnisvorträge	0,23 €
2) Nicht berücksichtigte Ergebnisvorträge, Vorkalkulation	0,20 €
3) Künftige Inflation	0,28 €
4) Inflation Vorjahre und Sonstiges	0,18 €
5) Bauhof-Anlagevermögen	0,02 €

## Hintergründe und Kurzerläuterungen

### **1) Anrechnung Ergebnisvorträge** **0,23 €**

Die Überschüsse und Defizite der vorhergehenden Kalkulationsjahre beliefen sich auf:

2022:	- 349.419,89 €
2023:	82.487,97 €
2024:	- 100.993,68 €

Überschüsse müssen innerhalb der auf ihrer Feststellung folgenden drei Jahre ausgeglichen werden. Verluste sind innerhalb diesen Zeitraumes in die Gebührenkalkulationen mit einzubeziehen, sofern keine Gründe vorliegen davon abzuweichen. Nicht herangezogene Verluste verbleiben als Aufwand für den Kernhaushalt.

### **2) Nicht berücksichtigte Ergebnisvorträge, Vorkalkulation** **0,20 €**

In der vorangegangenen Kalkulation wurden 60% der Verluste nicht für die Kalkulation herangezogen und verblieben als Aufwand für den Kernhaushalt. Eine volle Verrechnung hätte damals eine Erhöhung von weiteren 0,20€ zur Folge gehabt. In der Praxis ist man dadurch mit einer bekannten Unterdeckung in den aktuellen Gebührenzeitraum eingetreten.

### **3) künftige Inflation** **0,28 €**

Dargestellt ist hier der durchschnittliche Inflationseinfluss der derzeitigen Entwicklung. Die voraussichtliche Inflationsrate hat sich seit der letzten Kalkulation zwar deutlich abgeschwächt, nachdem sie 2022 ihren Höchststand erreicht hatte. Sie liegt jetzt im Jahrestrend wieder bei durchschnittlich ca. 2% pro Jahr (2025-2028).

<b>4) Inflation Vorjahre und Sonstiges</b>	<b>0,18 €</b>
<p>Bedingt durch die gravierenden Preissteigerungen in den Vorjahren erfolgten u.a. Inflationssonderzahlungen. Auch die darauf folgenden Tarifverhandlungen führten zu einer nachhaltigen Steigerung der Lohnkosten. Diese Entwicklungen waren bei der vorigen Kalkulation noch nicht in diesem Umfang prognostizierbar und wichen rückblickend deutlich von der damaligen Annahme ab.</p> <p>Neben den genannten Abweichungen zur Vorkalkulation sind sonstige geringe Abweichungen inbegriffen.</p>	

<b>5) Bauhof-Anlagevermögen</b>	<b>0,02 €</b>
<p>Der Gebührenaufschlag berücksichtigt nur die kalkulatorischen Mehraufwendungen, im Vergleich zu den bisherigen Daten. Bei den Mehraufwendungen handelt es sich um den Bau weiterer notwendiger Fahrzeughallen auf dem neuen Betriebsgelände. Die Kalkulation erstreckt sich nur auf den gebührenrelevanten Anteil des Bauhofs.</p>	

**Satzung**

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Celle vom 02.11.1995 in der Fassung der Änderung vom 13.10.2022**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änd. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Art. 1**

Die in § 5 genannten Gebührensätze werden für die Jahre 2026, 2027 und 2028 wie folgt geändert:

**§ 5**

Reinigungsstufe I:	58,76 €
Reinigungsstufe II:	9,79 €
Reinigungsstufe III:	4,90 €

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Celle, den 03.12.2025

(Dr. Jörg Nigge)  
Oberbürgermeister